



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**31. Jahrgang** | **Herausgegeben zu Meschede am 11.07.2005** | **Nummer 8**

---

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 02 91/94-14 25 Fax: 0291/99-7272 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Heinrich-Jansen-Weg 14 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen und allen Kreditinstituten im Hochsauerlandkreis einschließlich der Zweigstellen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik "Kreistag u. Verwaltung"/"Amtsblätter".

| LFD. NR. | INHALT  | SEITE |
|----------|---|-------|
| 50       | Landratswahl am 18. September 2005;<br>hier: Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats   | 103   |
| 51       | Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung   | 106   |
| 52       | Hinweisbekanntmachung   | 106   |
| 53       | Bekanntmachung des Jahresergebnisses des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises für das Wirtschaftsjahr 2003 gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung | 106   |
| 54       | Interessenbekundungsverfahren zur beabsichtigten Erteilung einer Drittbeauftragung für den Betrieb einer Bauschuttdeponie im nordöstlichen Bereich des Hochsauerlandkreises   | 107   |
| 55       | Öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes   | 108   |
| 56       | Bekanntmachung der Fischerprüfung   | 108   |
| 57       | Berichtigung zur Bekanntmachung der Betriebsordnung für die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis unter der laufenden Nummer 36 des Amtsblattes Nr. 6 des Hochsauerlandkreises vom 30.05.2005                                    | 109   |

**50 LANDRATSWAHL AM 18. SEPTEMBER 2005;  
HIER: BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE  
AUFFORDERUNG ZUR EINREI-  
CHUNG VON WAHLVORSCHLÄ-  
GEN FÜR DIE WAHL DES LAND-  
RATS**

Die Bezirksregierung Arnsberg hat Herrn Landrat Franz-Josef Leikop auf Antrag mit Ende des Monats Juli 2005 in den Ruhestand versetzt. Der Wahltag für die Wahl des Landrats des Hochsauerlandkreises ist mit Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.07.2005 auf den 18. September 2005 festgelegt worden; vgl. Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirks Arnsberg vom 09.07.2005.

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 304), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Landrats auf.

**1. Einreichungsfrist**

Die Wahlvorschläge zur Wahl des Landrats sind bis spätestens

**Montag, dem 01. August 2005, 18.00 Uhr  
(Ausschlussfrist),**

bei dem Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstraße 27, Zimmer 416 (Ebene 4), einzureichen.

Es wird **dringend** empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

**2. Zahl der Unterschriften für Wahlvorschläge**

Muss ein Wahlvorschlag für die Wahl des Landrats von Wahlberechtigten unterzeichnet sein, müssen mindestens 270 Wahlberechtigte persönlich und handschriftlich die entsprechenden Formblätter unterzeichnen. Die genannte Zahl bezieht sich naturgemäß auf das gesamte Wahlgebiet.

**3. Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge**

3.1 Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie 46 b und 46 d des Gesetzes über die Kommu-

nalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. 1999 S. 70/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) und der §§ 25 und 26 sowie 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin. Ich bitte, insbesondere die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

3.2 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikel 21 Grundgesetz (Parteien), von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

3.3 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu wählen.

Das Ergebnis der Bewerberwahlen ist endgültig, es sei denn, dass die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle Einspruch erhebt. Das Wahlverfahren ist daraufhin nach Maßgabe des Einspruchs zu wiederholen.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimm-

mung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Wahl erfolgt ist.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (01.08.2005, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages!**

- 3.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (09.07.2005) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (09.07.2005) dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Das Innenministerium NRW hat zuletzt mit Bekanntmachung vom 29.08.2003 (MBI. NRW. S. 1105) und 02.12.2003 (MBI. NRW. S. 1682) zur Kenntnis gegeben, welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner entsprechend der unter Ziffer 2 angegebenen Zahl von Wahlberechtigten des Hochsauerlandkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern; es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt werden, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

**Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (01.08.2005, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden!

Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so

brauchen Satzung und Programm nicht eingereicht werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
- c) im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das Innenministerium

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

- 3.5 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß § 44 Abs. 3 der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11 d KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können auch durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner des Wahlvorschlages im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Muss der Wahlvorschlag von mindestens 270 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 c KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der

Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt Anlage 14 c KWahlO oder gesondert durch Formblatt Anlage 15 KWahlO eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizubringen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.
- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.

3.6 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.7 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen

- a) die Erklärung des Bewerbers nach Formblatt Anlage 12 c KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Formblatt Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden.
- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach Formblatt Anlage 13 b KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 11 d KWahlO) erteilt werden.

- c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber, im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides Statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides Statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach Formblatt Anlage 9 c KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach Formblatt Anlage 10 c KWahlO abgegeben werden.

**Die ordnungsgemäße Unterzeichnung des Wahlvorschlages, die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung durch den Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag und die Vorlage der übrigen Nachweise (Niederschrift und Versicherung an Eides Statt) bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (01.08.2005, 18.00 Uhr) sind Voraussetzungen für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages!**

#### 4. Vordrucke

Für die einzureichenden Unterlagen sind ausschließlich amtliche Vordrucke zu verwenden. Sämtliche amtlichen Vordrucke können bei dem Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416 (Ebene 4), Telefon: 0291/ 94-1434, - während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 - 12.30 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr (dienstags bis 17.00 Uhr)- kostenfrei von Wahlvorschlagsberechtigten, Bewerbern und Wahlberechtigten angefordert bzw. in Empfang genommen werden.

#### 5. Wählbarkeit

Zum Landrat ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat. Hier gilt jedoch die Einschränkung des § 195 Abs. 4 Landesbeamtengesetz NRW, wonach als Altersgrenze das vollendete achtundsechzigste Lebensjahr festgesetzt ist.

Die Bestimmungen zur Wählbarkeit gelten unter Hinweis auf § 7 KWahlG auch für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen.

Außer der Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Ungarn und Zypern.

Meschede, 11.07.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat als Wahlleiter  
In Vertretung

Stork

---

## **51 BEKANNTMACHUNG ÜBER EINE ER-SATZBESTIMMUNG**

Herr Karl Peter Brendel, Marsberg, hat durch Erklärung vom 29. Juni 2005 mit Ablauf des Monats Juni 2005 auf sein Mandat als Kreistagsmitglied verzichtet.

Als Nachfolger von Herrn Brendel stelle ich gemäß § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen -Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332),

Herrn Josef Mühlenbein, Schützengraben 4,  
59929 Brilon,

fest. Herr Mühlenbein ist unter lfd. Nr. 5 der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) für die Kreistagswahl am 26. September 2004 der nächste bisher unberücksichtigte Bewerber.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG

jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,

die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie

die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Veröffentlichung der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 416, schriftlich ein-

zureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Meschede, 30.06.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat als Wahlleiter für die  
Kreistagswahl am 26.09.2004

Leikop

---

## **52 HINWEISBEKANNTMACHUNG**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge hat am 26.04.2005 die 3. Änderung der Satzung des Zweckverbandes Naturpark Rothaargebirge beschlossen.

Die Satzungsänderung und der Genehmigungsvermerk der Bezirksregierung Arnsberg wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 24 vom 18.06.2005, Seite 227, veröffentlicht.

Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 und § 20 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit -GKG- vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Meschede, 29.06.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat

Leikop

---

## **53 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESERGEBNISSES DES ABFALLENTSORGUNGSBETRIEBES DES HOCHSAUERLANDKREISES FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2003 GEM. § 26 ABS. 3 DER EIGENBETRIEBSVERORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER ZURZEIT GÜLTIGEN FASSUNG**

1. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 18.02.2005 den Jahresabschluss 2003 mit dem Lagebericht für den Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises -AHSK- mit einer Abschlusssumme der Bilanz zum 31.12.2003 von 47.951.040,81 € und einem Jahresgewinn entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung von 12.443,54 € festgestellt. Er beschloss ferner einstimmig, den in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresgewinn von 12.443,54 € auf neue Rechnung vorzutragen.
2. Der Jahresabschluss mit Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2003 liegt in der Zeit vom

19.07.2005 bis 27.07.2005 montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises auf der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in 59872 Meschede-Frielinghausen im Raum 204 zur Einsichtnahme aus.

3. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2003 beauftragte

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
WRT Revision und Treuhand GmbH

hat am 23. April 2004 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung im Sinne von § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz des Abfallentsorgungsbetriebes des Hochsauerlandkreises - AHSK, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003 geprüft.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt, mit der Ausnahme, dass die Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge nach den Kriterien des IDW nicht ausreichend bemessen wurde. Mit dieser Einschränkung vermittelt nach unserer Überzeugung der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht gibt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft und stellt die Risiken der künftigen Entwicklung dar. Die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätze-gesetz hat zu keinen Beanstandungen geführt.“

Herne, 27.06.2005  
Im Auftrag  
Wilma Wiegand

Meschede, 06.07.2005

Ramspott  
Werkleiter

## **54 INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN ZUR BEABSICHTIGTEN ERTEILUNG EINER DRITTBEAUFTRAGUNG FÜR DEN BETRIEB EINER BAUSCHUTTDEPONIE IM NORDÖSTLICHEN BEREICH DES HOCHSAUERLANDKREISES**

Der Hochsauerlandkreis (HSK) / der Abfallentsorgungsbetrieb des Hochsauerlandkreises (AHSK) hat flächendeckend private Unternehmen mit dem Betrieb von Boden- und Bauschuttdeponien beauftragt. Für den Bereich der Boden- und Bauschuttdeponien hat der HSK / AHSK sein Deponiekonzept bis zum Jahr 2020 fortgeschrieben. Dabei hat sich ergeben, dass im Nordosten des Kreisgebietes ein Bedarf für eine Bauschuttdeponie (Deponieklasse I) besteht. Der HSK / AHSK beabsichtigt daher, ein privates Unternehmen mit dem Betrieb einer Bauschuttdeponie zu beauftragen.

Interessierte Unternehmen können sich an dem vorgesehenen Wettbewerb um die Drittbeauftragung zum Betrieb einer Bauschuttdeponie im nordöstlichen Bereich des HSK beteiligen. Hierzu sind folgende Angaben zusammenzustellen:

Unternehmensdarstellung, spezielle Erfahrungen im Betrieb einer Deponie, vorgesehener Standort, Kennzahlen des Unternehmens, Ansprechpartner.

Ihre Unterlagen senden Sie bitte bis zum **31.10.2005** an den:

Abfallentsorgungsbetrieb  
des Hochsauerlandkreises  
z. H. Herrn Ramspott  
Frielinghausen  
59872 Meschede  
Tel.: 0291/544-217 / Fax: 0291/544-200.

Weitergehende Informationen sind dem "Deponiekonzept für die Entsorgung von Boden und Bauschutt im Hochsauerlandkreis" zu entnehmen. Das Konzept kann schriftlich beim AHSK unter der o. a. Adresse angefordert werden.

Meschede, 06.07.2005

Ramspott  
Werksleiter

---

## **55 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG GEM. § 15 DES VERWALTUNGSZUSTELLUNGSGESETZES**

Gegen Karl Winfried Kok, zuletzt wohnhaft: Hauptstr. 49, 06792 Sandersdorf - zurzeit unbekanntes Aufenthalts -, habe ich am 04.04.2005 einen Bescheid mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekanntes Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes angeordnet.

Der Bescheid liegt in meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, zur Entgegennahme vor.

Gegen den Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach der öffentlichen Zustellung Einspruch eingelegt werden.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei meiner Verwaltung, Verwaltungsstelle Arnsberg, Eichholzstr. 9, Zimmer 18, einzulegen.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Erklärung vor Fristablauf hier eingeht.

Gesch.-Z.: **48/089.08599.3**

Meschede, 05.07.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Geschwindigkeitsüberwachung/  
Bußgeldstelle -  
Im Auftrag

Markus

---

## **56 BEKANNTMACHUNG DER FISCHERPRÜFUNG**

Die Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines aufgrund der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NRW. 1998 S. 62) in der zurzeit geltenden Fassung findet statt in der Zeit vom

**17.10. bis 21.10.2005.**

Der genaue Prüfungstermin wird den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

Personen, die an der Prüfung teilnehmen möchten, wenden sich bitte an das für ihren Wohnsitz zuständige Einwohnermeldeamt oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises in Meschede (0291/94-1367). Die hier bereitlegenden Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind bis spätestens **15.09.2005 über das zuständige Einwohnermeldeamt** bei mir einzureichen. Ich weise schon jetzt darauf hin, dass nach dem 15.09.2005 bei der unteren Fischereibehörde eingehende Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Fischerprüfung werden von einigen örtlichen Angelsportvereinen durchgeführt. Interessierte Personen wenden sich daher bitte an ihnen bekannte Angelsportvereine oder an die untere Fischereibehörde des Hochsauerlandkreises.

Meschede, 22.06.2005

Hochsauerlandkreis  
Der Landrat  
- Untere Fischereibehörde -  
Im Auftrag

Schültke

---

## **57 BERICHTIGUNG ZUR BEKANNTMACHUNG DER BETRIEBSORDNUNG FÜR DIE ZENTRALE RESTSTOFFDEPONIE HOCHSAUERLANDKREIS UNTER DER LAUFENDEN NUMMER 36 DES AMTSBLATTES NR. 6 DES HOCHSAUERLANDKREISES VOM 30.05.2005**

Im Amtsblatt Nr. 6 vom 30.05.2005 wurde unter der laufenden Nummer 36 die Betriebsordnung für die Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis in Meschede-Frielinghausen bekannt gegeben. Versehentlich wurde hier nur der Abfallartenkatalog des Hochsauerlandkreises ohne die dazugehörigen Anlagen veröffentlicht. Diese Anlagen, eine Erläuterung zum Abfallartenkatalog sowie die Zuordnungswerte, werden nachfolgend bekannt gemacht:

### Anhang zum Abfallartenkatalog des Hochsauerlandkreises (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6)

Für gefährliche Abfallarten (durch Fettdruck und \* gekennzeichnet), die besonders überwachungsbedürftig sind, und Abfälle, bei denen darüber hinaus Hinweise auf relevante Inhaltsstoffe vorliegen (z.B. Schwermetalle), ist die Erstellung einer Deklarationsanalyse zu Lasten des Abfallerzeugers zu veranlassen. Die durchzuführende Eigenüberwachung durch den Anlagenbetreiber bleibt hiervon unberührt.

Bei Abfallstoffen, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, kann in der Regel die Einhaltung der Zuordnungswerte für die Zuordnung von Abfällen zur Ablagerung auf der Zentralen Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis gem. Planfeststellungsbeschluss mit Ausnahme der Zuordnungswerte Nr. 2.01, 2.02 und 4.03 unterstellt und daher auf eine Deklarationsanalyse verzichtet werden.

Für die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern

020199, 020203, 020304, 020501, 020601, 020704, 200201 und 200302

besteht Anschluss- und Benutzungszwang zur Kompostierungsanlage Brilon sowie zum Kompostwerk Hellefelder Höhe. Die Anlieferungen zu den Kompostierungsanlagen haben ohne Verpackungen zu erfolgen.

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht kann im Einzelfall dennoch eine Annahme auf den Stationen unabweisbar in Frage kommen (z. B. bei nicht verwertbarem Abfallgemisch, durchsetzt/vermengt mit anderen Stoffen).

Die Annahme und Ablagerung asbesthaltiger Abfälle erfolgt entsprechend des Merkblattes "Entsorgung von asbesthaltigen Abfällen" der Gesellschaft für Abfallwirtschaft Hochsauerland mbH (GAH).

Die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern

180101, 180104, 180201, 180206 und 180203

dürfen nur dann angenommen werden, wenn diese keine lebenden Erreger enthalten, die über den Kontakt mit Abfällen bei Menschen übertragbare Krankheiten im Sinne des Bundesseuchengesetzes auslösen können. Es dürfen außerdem keine Behältnisse angeliefert werden, in denen sich noch Reste von Flüssigkeiten jeglicher Art befinden. Die Anlieferung von Schläuchen ist nur zulässig, wenn diese auf eine Länge von höchstens 50 cm vorzerkleinert worden sind.

Die Abfallarten mit den Abfallschlüsselnummern

070599, 180109 und 200132

dürfen keine zytostatischen Mittel bzw. Medikamente enthalten. Zytostatische Mittel bzw. Medikamente, die Zytostatika enthalten, können nicht angenommen werden.



**Zuordnungswerte**  
**Zentrale Reststoffdeponie Hochsauerlandkreis**  
**Meschede-Frielinghausen**

| Nr.      | Zu untersuchende Parameter                          | Zuordnungswerte<br>ZRD |
|----------|---|------------------------|
|          | Wassergehalt  | ≤ 65 %                 |
|          | Ölgehalt in der Originalsubstanz                    | ≤ 4 %                  |
|          | PAK nach EPA  | ≤ 500 mg/kg            |
|          | PCB nach LAGA                                       | ≤ 50 mg/kg             |
|          | PCB nach DIN 38414 – S20                            | ≤ 10 mg/kg             |
| 2.01     | Glühverlust der Trockensubstanz                     | ≤ 5 Masse-%            |
| 2.02     | TOC der Trockensubstanz                             | ≤ 3 Masse-%            |
| 3        | Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz | 0,8 Masse-%            |
| <b>4</b> | <b>Eluatkriterien</b>                               |                        |
| 4.01     | pH-Wert   | 5,5 bis 13,0           |
| 4.02     | Leitfähigkeit                                       | ≤ 50.000 µS/cm         |
| 4.03     | TOC   | ≤ 100 mg/l             |
| 4.04     | Phenole   | ≤ 50 mg/l              |
| 4.05     | Arsen   | ≤ 0,5 mg/l             |
| 4.06     | Blei  | ≤ 1 mg/l               |
| 4.07     | Cadmium   | ≤ 0,1 mg/l             |
| 4.08     | Chrom-VI  | ≤ 0,1 mg/l             |
| 4.09     | Kupfer  | ≤ 5 mg/l               |
| 4.10     | Nickel  | ≤ 1 mg/l               |
| 4.11     | Quecksilber   | ≤ 0,02 mg/l            |
| 4.12     | Zink  | ≤ 5 mg/l               |
| 4.13     | Fluorid   | ≤ 25 mg/l              |
| 4.14     | Ammonium-N  | ≤ 200 mg/l             |
| 4.15     | Cyanide, leicht freisetzbar                         | ≤ 0,5 mg/l             |
| 4.16     | AOX   | ≤ 1,5 mg/l             |
| 4.17     | Wasserlöslicher Anteil<br>(Abdampfrückstand)        | ≤ 6 Masse-%            |
|          | Chlorid   | -                      |
|          | Sulfat  | -                      |
|          | Nitrit  | -                      |